

Warmes für die kalte Jahreszeit



BEZAHLT VON IHRER APOTHEKE



APOTHEKE
Umsc



Wir wünschen Ihnen
ein 2026 voller Gesundheit!



2 Stück
€9,99

Thermacare® Nacken/Schulterauflagen



2 Stück
€1,99

2 Stück
€2,99

2 Packungen kaufen,
eine Packung gratis dazu!



2 Stück
€12,99

Thermacare® Rückenumschläge S-XL



10 Beutel
€3,99

Wepa® Heiße Zitrone, verschiedene Sorten

APOTHEKE
RUSCHE
Ihre Gesundheit liegt uns am...
Claudia Rusche



STAMMAPOTHEKE

Mal hier, mal dort, mal ganz woanders – niemand kann Ihnen vorschreiben, in welcher Apotheke Sie sich Ihre Arzneimittel besorgen. Doch es empfiehlt sich, eine Stammapotheke zu haben. Auf der Kundenkarte wird die gesamte Medikation gespeichert und lässt sich bei Bedarf abrufen. Das hilft beispielsweise, wenn Sie den Namen eines Mittels vergessen haben oder eine Auflistung Ihrer Arzneikosten brauchen. Zudem kann man Sie ganz gezielt über mögliche Wechselwirkungen, Unverträglichkeiten oder Doppelverordnungen informieren. Sie können dann, wenn nötig, mit dem Arzt noch einmal Rücksprache halten. Die medikamentöse Therapie wird effektiver und sicherer – zu Ihrem Nutzen.

Machen Sie mit! Wir begrüßen Sie gerne als Stammkunden.

Ulandia Rusche

und das Team der Apotheke Rusche

Besuchen Sie uns im Internet:

www.apotheke-rusche.de

www.facebook.com/ApothekeRusche

www.instagram.com/apotheke_rusche



Denken Sie an Ihre **neue** **Zuzahlungsbefreiung!**

Eine Befreiung von der gesetzlichen Zuzahlung bei Medikamenten gilt immer für ein Kalenderjahr. Deshalb denken Sie daran Ihre neue Zuzahlungsbefreiung bei Ihrer Krankenkasse zu beantragen.

Generelle Zuzahlung und die Befreiung.

Seit dem Gesundheitsmodernisierungsgesetz (GMG) aus dem Jahr 2004 müssen alle volljährigen Patienten eine Zuzahlung an die Krankenkasse leisten, wenn sie zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung Arzneimittel verordnet bekommen. Auch für stationäre Krankenhausbehandlungen oder Heil- und Hilfsmittel gibt es solche Zuzahlungen. Nach Erreichen der Belastungsgrenze von zwei Prozent des Jahresbruttoeinkommens können sich Versicherte aber von den Zuzahlungen befreien lassen. Bei chronisch Kranken liegt die Schwelle bei einem Prozent des Einkommens. Sie müssen dazu einen entsprechenden Antrag bei ihrer jeweiligen Krankenkasse stellen. Zuweilen ist dies auch schon zu Jahresbeginn möglich, wenn sich absehen lässt, dass die Belastungsgrenze im Kalenderjahr erreicht wird. Kinder und Jugendliche sind dagegen bis zu ihrem 18. Geburtstag grundsätzlich von der gesetzlichen Zuzahlung zu Arzneimitteln befreit.

In 2025 zu viel gezahlt?

Falls Sie feststellen, dass Sie im letzten Kalenderjahr Ihre Belastungsgrenze überschritten haben, können Sie auch Geld von Ihrer Krankenkasse zurückbekommen. Gerne erstellen wir Ihnen Ihre Auflistung über die geleistete Medikamentenzuzahlung im letzten Jahr. Diese geben Sie dann bei Ihrer Krankenkasse ab.

Manchmal muss trotzdem bezahlt werden...

Von den gesetzlichen Zuzahlungen zu unterscheiden sind die sog. Aufzahlungen bei Mehrkosten. Wenn der Preis eines Medikaments über dem Festbetrag liegt, muss der Patient nicht nur die Zuzahlung leisten, sondern auch die Differenz zwischen Festbetrag und tatsächlichem Preis des Arzneimittels entrichten. Wir in der Apotheke Rusche versuchen Ihnen bei der Suche nach einer nicht aufzahlungspflichtigen Alternative zu helfen.

Wir beraten Sie gerne!

